



Nutzungsbedingungen für den außerunterrichtlichen Sportbetrieb im Eugen-Reintjes-Stadion der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Corona-Pandemie

Die Sportvereine des SSB und die weiteren Nutzer des Eugen-Reintjes-Stadions können ab dem 06. Juli 2020 unten den nachfolgenden Voraussetzungen wieder genutzt werden.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebes in den städt. Schulsportstätten sind die Vorgaben Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung. Im Rahmen dieser Vorgaben sind von den Vereinen/Nutzern folgende Hygienemaßnahmen zu beachten. Die Maßnahmen sind in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan aufzunehmen und der Stadtverwaltung zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Zustimmung ist der Sportbetrieb zulässig.

1. Die Distanzregeln sind entsprechend der jeweils gültigen CoronaSchVO den Teilnehmern der Sportgruppen mitzuteilen. Gleiches gilt für das jeweilige Desinfektionskonzept.
2. Vorbereitete Anwesenheitslisten müssen geführt werden, damit die Rückverfolgung im Infektionsfall sichergestellt werden kann. Ein Anmelde- und Anwesenheitsmanagement auf Grund des ggf. begrenzten Platzangebotes ist dabei hilfreich und wird empfohlen. Zur Ermöglichung einer Rückverfolgung müssen gemäß § 2 a Absatz 1 der Corona-Schutz-Verordnung NRW die v. g. Anwesenheitslisten vier Wochen aufbewahrt werden.
3. Jeder Verein/Nutzer hat eine Person zur Koordination und Umsetzung der Maßnahmen zu benennen. Für jede Sportgruppe (in der Regel die Trainerin, der Trainer) ist eine Person für die Einhaltung der Maßnahmen zu benennen und auf der Teilnehmerliste zu führen. Diese Person ist für die Einhaltung der Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten verantwortlich.
4. Der Verein/Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zur Sportanlage nacheinander, mit entsprechendem Mundschutz und unter Einhaltung des Mindestabstands erfolgt. Weiter ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten Zutritt zur Halle erhalten. In den Umkleieräumen und Duschen ist der Mindestabstand einzuhalten. Gem. der bei Erstellung dieser Nutzungsbedingungen gültigen Fassung der Corona-Schutzverordnung NRW ist Sport im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig

5. Entsprechend dem sportartspezifischen Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins/Nutzers ist nachfolgende Hygieneausstattung vorzuhalten:
 - a. Flächendesinfektionsmittel – Jeder Nutzer ist verpflichtet, genutzte Geräte (z. B. Leichtathletikausstattung im Stadion) nach Gebrauch mit geeignetem Desinfektionsmittel zu reinigen
 - b. Handdesinfektionsmittel mit Spendern (auch Sprühflaschen) – Jeder Nutzer hat sich die Hände beim Betreten und Verlassen der Sportanlage und der Umkleide zu desinfizieren
6. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO NRW).
7. Der Landessportbund und der DOSB haben Empfehlungen für die Sportvereine veröffentlicht, einschließlich eines Leitfadens für Trainerinnen und Trainer, bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleitern. Diese bieten eine weitere Orientierung zum Umgang mit der Pandemie.

Beim Einreichen des erforderlichen Hygienekonzeptes (Reinigungs- und Desinfektionsplan) ist die anhängende Checkliste zu nutzen.

Emmerich am Rhein, den 01. Juli 2020


Peter Hinze
Bürgermeister



Absender:

An die
Stadtverwaltung Emmerich am Rhein
Fachbereich 4 / 4.2 - Sport
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Checkliste für Vereine:

- Hygienekonzept (Reinigungs- und Desinfektionsplan)
- Benennung eines Koordinators auf Vereinsseite
- Information der Mitglieder über Hygienemaßnahmen und Regelungen
- Anwesenheitslisten
- Schriftl. Bestätigungen der Trainer/Übungsleiter, dass sie in die Hygieneregulungen eingewiesen wurden

Konzept und Mustervordrucke bitte als Anlage beifügen.

Jeder Teilnehmer muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome
- Vor und nach jeder Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (z.B. Abstandhalten, regelmäßiges Waschen der Hände, Einhalten der zugewiesenen Bewegungsflächen etc.) werden eingehalten.

Sollte über Hygienekonzept abgedeckt werden:

- Notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (Mund-Nase-Schutz, Maßband/Zollstock)
- Handdesinfektion bei Betreten und Verlassen der Anlage
- Einhaltung der Gruppengrößen (max. 30 Personen)
- Pause von mind. 10 Minuten für Hygienemaßnahmen und kontaktlosem Gruppenwechsel bei der Nutzung des Umkleidetракtes
- Einhaltung von 1,5 m Mindestabstand
- Lüftung der Umkleiden vor und nach jeder Nutzung

